

VERORDNUNG (EWG) Nr. 394/89 DER KOMMISSION

vom 16. Februar 1989

zur Festsetzung der Toleranzgrenze für Mengenverluste bei der öffentlichen Lagerhaltung von Äthylalkohol aus WeinDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3247/81 des Rates
vom 9. November 1981 über die Finanzierung
bestimmter Interventionsmaßnahmen durch den Europäi-
schen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirt-
schaft, Abteilung Garantie, insbesondere von Maßnahmen
wie Ankauf, Lagerung und Absatz landwirtschaftlicher
Erzeugnisse durch die Interventionsstellen⁽¹⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2632/85⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3247/81 ist
der Wert von Mengenverlusten zu Lasten der Interven-
tionsstelle zu verbuchen. Diese Verluste betreffen sowohl
die in dem jeweiligen Haushaltsjahr eingelagerten als
auch die Mengen, die sich zu Beginn des jeweiligen
Haushaltsjahres auf Lager befinden.Bei der Berechnung der Toleranzgrenze ist von der
normalen Lagerdauer des aus Wein gewonnenen Äthyl-
alkohols auszugehen. Dieser Grenzwert sollte deshalbmöglichst niedrig angesetzt werden und für die gesamte
Gemeinschaft einheitlich sein.Der erforderliche Grenzwert läßt sich am besten als
Prozentsatz der gelagerten Alkoholmenge ausdrücken.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Für aus Wein gewonnenen Äthylalkohol wird der in
Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3247/81
genannte Toleranzwert auf 7,5 ‰ der am Ende des Haus-
haltsjahres gelagerten Menge festgesetzt.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1987.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Februar 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 327 vom 14. 11. 1981, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 251 vom 20. 9. 1985, S. 1.